

Förderverein St. Konrad

Satzung

in der geänderten Fassung vom 02.05.2017

§ 1: Name und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Sankt Konrad“ und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“. Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Langenfeld einzutragen.
- (2) Sitz des Vereins ist 40723 Hilden.
- (3) Der Verein bezweckt die Beschaffung der Geldmittel für
 - a) den Bau, die Einrichtung und die Unterhaltung des Gemeindezentrums „Pfarr- und Jugendheim St. Konrad“, St.-Konrad-Allee41, 40723 Hilden,
 - b) die Förderung der Jugendarbeit in der Ortsgemeinde St. Konrad in der Kirchengemeinde St. Jacobus Hilden,
 - c) die Förderung der Seniorenarbeit in der Ortsgemeinde St. Konrad in der Kirchengemeinde St. Jacobus Hilden.

§ 2: Gemeinnützigkeit

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der Annahme durch den Vorstand bedarf.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt aus dem Verein muss mit einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Jahres dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Das austretende Mitglied kann die Ausstellung einer Kündigungsbestätigung verlangen.
- (5) Der Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand beschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied sich eines Verhaltens schuldig macht, durch das Ruf und Ansehen des Vereins nachhaltig beeinträchtigt werden, oder durch das dem Verein Schwierigkeiten bereitet werden, seine Zwecke zu erfüllen.
- (6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 4: Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder leisten Beiträge im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.
- (2) Der Verein ist berechtigt, Spenden und andere Zuwendungen entgegenzunehmen und Spendenquittungen auszustellen.
- (3) Wer nach zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- b) der Vorstand (§ 7)

§ 6: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und entscheidet endgültig über alle Vereinsangelegenheiten. Die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - b) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern

- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich, durch E-Mail oder durch öffentliche Bekanntmachung einberufen. Die Frist zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen betragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt und den Mitgliedern zugänglich gemacht. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf oder sechs Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt
- a) den Vorsitzenden
 - b) den Kassenwart
 - c) zwei oder drei Beisitzer
- d) Zusätzlich entsendet der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Jacobus in Hilden ein weiteres Mitglied in den Vorstand des Fördervereins St. Konrad
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren

gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Mitglieder können aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. In den Vorstand kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder zum stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung vor der Vorstandswahl per Abstimmung bestimmt. Dabei wird entschieden, ob für die nächste Wahlperiode zwei Beisitzer oder drei Beisitzer gewählt werden sollen.

(5) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 8: Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Aufgabe des Vorstandes ist insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel des Vereins.

(2) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt, wobei jeweils der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mitwirken muss.

(3) Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9: Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 10: Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11: Änderung der Satzung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung müssen zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich gestellt und begründet sein.
- (2) Zur Änderung der Satzung bedarf es eines Beschlusses mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 12: Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung zu der weiteren Sitzung hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Kirchengemeinde St. Jacobus Hilden, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke innerhalb der Ortsgemeinde St. Konrad zu verwenden hat.

Beraten und beschlossen in der Mitgliederversammlung am 02.05.2017:

Hilden, den _____

(1. Vorsitzender)

(Kassenwart)